

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 65

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Einziehung und Teileinziehung von Verkehrsflächen in den Ortschaften Eisdorf und Willensen 1074

Stadt Herzberg am Harz

B-Plan Nr. 17 A "Innenstadt - I. Hauptstraße", 5. Änderung 1078

Ratssitzung am 07.10.2020 1080

Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung über die Auslegung der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Stadt Osterode am Harz (Evaluation Gebührenprüfungen) 1081

Jahresabschluss der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2019 1082

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten 1083

Samtgemeinde Radolfshausen

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Radolfshausen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) 1084

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Samtgemeinde Radolfshausen (Abwasserbeseitigungssatzung) 1096

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisverband Harzer Land und Leine-Solling Kirchenamt Northeim

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth.
St. Martin-Kirchengemeinde Nienstedt-Förste in D-37520
Osterode am Harz 1114

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 13.08.2019 für den
Friedhof der Ev.-luth. St. Martin-Kirchengemeinde
Nienstedt-Förste in D-37520 Osterode am Harz 1118

Unterhaltungsverband Schwülme

Verbandsschauen 1120



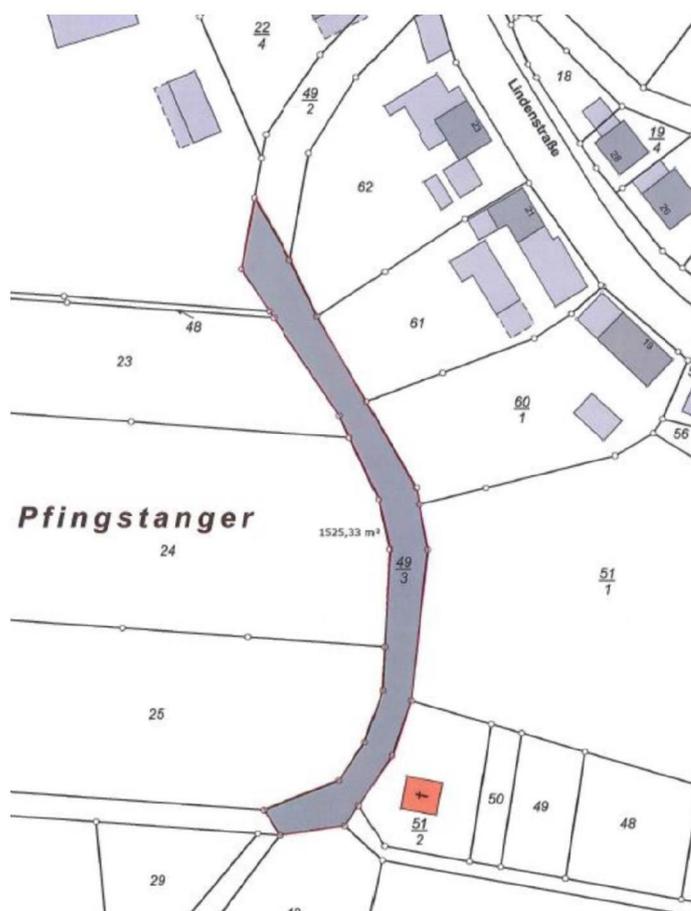
Bad Grund (Harz), den 25. September 2020

Bekanntmachung

Einziehungen und Teileinziehungen von Verkehrsflächen in den Ortschaften Eisdorf und Willensen

1.

Der in der Gemeinde Bad Grund (Harz), Landkreis Göttingen, gelegene öffentliche und in der Straßenbaulast der Gemeinde Bad Grund (Harz) stehende „**Weg zum Friedhof**“ in der Ortschaft Willensen, soweit diese Verkehrsanlage auf dem Flurstück 49/3 in der Flur 4 der Gemarkung Willensen verläuft und dieses wie nachstehend markiert umfasst



ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 8 Abs. 2 NStrG durch ortsübliche Bekanntmachung angekündigt worden. Die ehemali-

beitsfunktion für die beiden anliegenden Grundstücke „Mühlenbeu 16“ und „Mühlenbeu 18“ und keine Bedeutung und Funktion für andere Verkehrsabwicklungen. Die Nutzung durch die Anliegergrundstücke „Mühlenbeu 16“ und „Mühlenbeu 18“ wird anderweitig gesichert.

Der „**Stichweg Mühlenbeu**“ wird daher gemäß § 8 Abs. 1 NStrG

mit Wirkung vom 1. November 2020

eingezogen. Mit dieser Einziehung endet seine Eigenschaft als öffentliche Straße. Der Gemeindegebrauch wie auch widerrufliche Sondernutzungen daran entfallen mit dieser Einziehung kraft Gesetzes (§ 8 Abs. 4 NStrG).

3.

Der in der Gemeinde Bad Grund (Harz), Landkreis Göttingen, gelegene öffentliche und in der Straßenbaulast der Gemeinde Bad Grund (Harz) stehende in der Straße „**Am Oberberg**“ in der Ortschaft Willensen, auf der Südseite dieser Verkehrsanlage auf dem Flurstück 71/7 in der Flur 2 der Gemarkung Willensen längs der Flurstücke 72, 73, 74/1, 75, 76, 77, 78 und 80/2 verlaufende **Gehweg und Straßenseitenraum**, der nachstehend gekennzeichnet ist,



ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 8 Abs. 2 NStrG durch ortsübliche Bekanntmachung angekündigt worden. Aus dem Bebauungsplan Nr. 1 der früheren Gemeinde Willensen vom Mai 1963 leitet sich her, dass in der Straße „**Am Oberberg**“ ursprünglich auf der Nord- wie auch der Südseite Gehwege angedacht waren. Im Zuge der Erschließung Ende der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts hat die ehemalige Gemeinde Eisdorf nur den südlichen Gehweg hergestellt und den nordseitigen längs der bebauten Grundstücke entfallen lassen. Die langfristige Wahrnehmung zeigt allerdings, dass die vorstehend dargestellte Teilstrecke des südlichen Gehweges augenscheinlich tatsächlich nicht genutzt wird und die seinerzeit von der Gemeinde Eisdorf zugedachte Funktion und Bedeutung insbesondere für die Wohnbebauung in dem Bereich seit Herstellung praktisch nicht erreicht hat.

Der in der Straße „**Am Oberberg**“ auf der Südseite verlaufende **Gehweg und Straßenseitenraum** wird daher im dem vorstehend dargestellten Umfang gemäß § 8 Abs. 1 NStrG

mit Wirkung vom 1. November 2020

eingezogen. Mit dieser Einziehung endet seine Eigenschaft als (Teil der) öffentliche(n) Straße. Der Gemeingebrauch wie auch widerrufliche Sondernutzungen daran entfallen mit dieser Einziehung kraft Gesetzes (§ 8 Abs. 4 NStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, Klage erhoben werden.

Harald Dietzmann

Bekanntmachung

Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Innenstadt – I. Hauptstraße“;

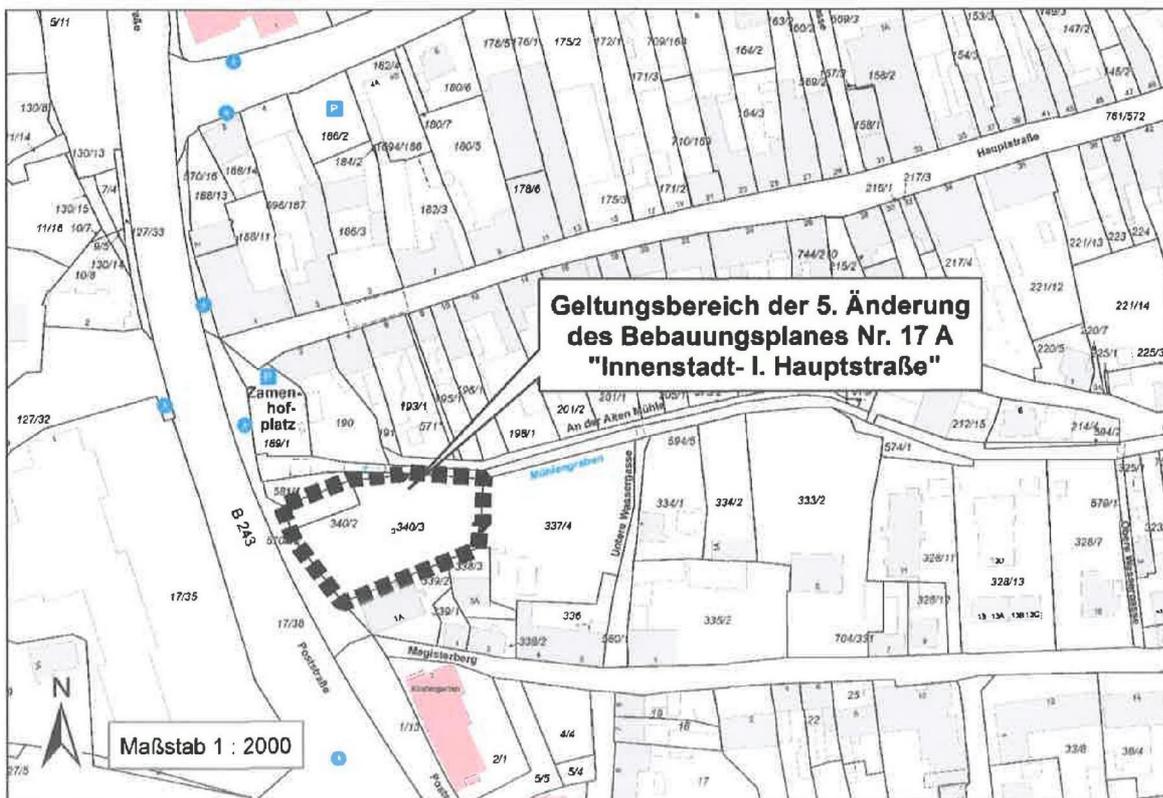
Erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die erste öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Innenstadt – I. Hauptstraße“ erfolgte vom 20.07.2020 bis einschließlich 19.08.2020. Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Gem. § 3 (1) Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wurde die öffentliche Auslegung durch die Veröffentlichung der vollständigen Planungsunterlagen im Internet ersetzt.

Aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben sich für die Planung Änderungen und Ergänzungen ergeben, die eine Überarbeitung der Entwurfsplanung zur 5. Änderung des Bebauungsplans einschl. der Entwurfsbegründung erforderlich machen und eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB begründen. Gegenüber der ersten Entwurfsplanung haben sich für den Geltungsbereich nachstehende Änderungen bzw. Ergänzungen ergeben:

- Aufhebung der Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung (Mischgebiet - MI) und der Öffentlichen Parkflächen gegenüber dem Ursprungsplan,
- Ergänzende Festsetzung zur allgemeinen Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen,
- Ergänzung der Festsetzung zur Pflege und Erhaltung von Bäumen.

Die geänderten Bestandteile sind in den Planungsunterlagen entsprechend kenntlich gemacht. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Innenstadt – I. Hauptstraße“ bleibt unverändert und ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Innenstadt – I. Hauptstraße“ (bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung) erfolgt gem. § 4 a (3) BauGB für einen Zeitraum von **2 Wochen**. Die Planungsunterlagen liegen in der Zeit vom

12.10.2020 bis einschl. 26.10.2020
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,
während der Dienststunden,
und zwar montags und dienstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen zur erneuten öffentlichen Auslegung sind in dem o.g. Zeitraum auch im Internet unter der Adresse <https://herzberg.de/stadt/bauleitplanung> bereitgestellt.

Es wird aufgrund der Corona-Pandemie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen eine **vorherige Terminabsprache erforderlich** ist. In den Verwaltungsgebäuden der Stadt Herzberg am Harz besteht neben der Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes. Termine zur Einsichtnahme können unter Telefon-Nr. 05521/852-852 vereinbart werden.

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Innenstadt – I. Hauptstraße“ - **jedoch nur zu den geänderten und ergänzten Teilen** - abgegeben werden. Die Abgabe der Stellungnahmen kann schriftlich (o.g. Adresse oder per Fax: 05521/852-120), mündlich zur Niederschrift (nach entsprechender Terminvereinbarung) oder per E-Mail an bauleitplanung@herzberg.de erfolgen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der geänderten bzw. ergänzten Planung sowie über die wesentlichen Auswirkungen während der o. g. Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache im Fachbereich III – Stadtplanung – der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten (§ 13a (3) Nr. 2 BauGB). Während der o.g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur geänderten und ergänzten Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Rates der Stadt Herzberg am Harz über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Innenstadt – I. Hauptstraße“ unberücksichtigt bleiben können.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden parallel gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beteiligt und über die erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung des Planentwurfs benachrichtigt. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung und die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen angemessen **verkürzt auf eine Frist von 2 Wochen**.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind gem. § 4a (4) BauGB ab dem 12.10.2020 auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

Datenschutzhinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen von Bürger*innen personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift gespeichert werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zum Satzungsbeschluss dem Rat der Stadt Herzberg am Harz anonymisiert zur Abwägung/Entscheidungsfindung vorgelegt.

Der ausführliche Datenschutzhinweis wird ebenfalls auf der o.g. Internetseite bereitgestellt.


Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 07.10.2020, findet um 19:00 Uhr, im Bürgerhaus Pöhlde, Pöhlde, Am Schützenplatz 4, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Ernennung von
 1. Herrn Uwe Bock zum Ortsbrandmeister der Ortswehr Herzberg am Harz
 2. Herrn Tobias Lyko zum stellv. Ortsbrandmeister der Ortswehr Pöhlde
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 24) vom 02.07.2020
5. Bericht zur Niederschrift
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
8. Jahresrechnung 2017 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
9. Aufstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen gem. § 128 Abs. 4 NKomVG bei der Stadt Herzberg am Harz;
Festlegung der untergeordneten Bedeutung der Aufgabenträger der Stadt Herzberg am Harz
10. Bundesprogramm zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur;
Erstellung einer Projektskizze zur Förderung des Freibades Scharzfeld
11. Straßenausbaubeiträge;
Erlass der Satzung und der Richtlinie zur Anwendung der ergänzenden Bestimmungen für Beiträge für Verkehrsanlagen der Stadt Herzberg am Harz nach § 6b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)
12. Kalkulation der Friedhofsgebühren der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2021 und 2022 und XII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofsgebührensatzung)
13. Betriebsabrechnung und Festsetzung der Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
14. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
15. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten.

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

über die Auslegung der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Stadt Osterode am Harz (Evaluation Gebührenprüfungen)

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat ab September 2019 auf der Grundlage der §§ 1 bis 4 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) eine überörtliche Prüfung der Stadt Osterode am Harz durchgeführt (Evaluation Gebührenprüfungen).

Dem Rat der Stadt Osterode am Harz ist in seiner Sitzung am 24. September 2020 der wesentliche Inhalt der Prüfungsmitteilung bekannt gegeben worden.

Die Prüfungsmitteilung liegt gemäß § 5 Abs. 2 NKPG zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz (Zimmer 3.08), in der Zeit vom 02. Oktober 2020 bis 12. Oktober 2020 öffentlich aus.

Osterode am Harz, 29. September 2020


Augat
Bürgermeister

Jahresabschluss

der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2019

Als Ergebnis der Prüfung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat diese gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 26. Juni 2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Prüfungsurteil hat folgenden Wortlaut:

„Wir haben den Jahresabschluss der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH, Osterode am Harz – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.“

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz als zuständiges Rechnungsprüfungsamt gem. §§ 157 und 158 NKomVG zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen wurden nicht getroffen.

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH haben am 24. September 2020 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2019 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft und des Vermerkes des Rechnungsprüfungsamtes vom 14. Juli 2020 der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 62.647,74 € wird mit dem Gewinnvortrag aus 2018 in Höhe von 34.142,35 € verrechnet. Davon werden 90.000,00 € in die Gewinnrücklage eingestellt. Der sich daraus ergebende Überschuss von 6.790,09 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bekanntgemacht gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2019 liegt vom **02.10.2020** bis einschließlich **12.10.2020** zur Einsichtnahme im Rathaus in Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer 4.01 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 29. September 2020

Abwasserreinigungsbetriebe der
Stadt Osterode am Harz GmbH

gez. Schneider
Geschäftsführerin

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten

Das Bundesmeldegesetz (BMG) und das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) in ihren zur Zeit jeweils geltenden Fassungen räumen die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Melderegister ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich dabei um Datenübermittlungen an:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§ 42 Abs. 3 BMG),
- Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§ 50 Abs. 5 BMG),
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG),
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG),
- den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG),
- das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG),
- an die Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG) und
- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG).

Der Widerspruch kann von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Osterode am Harz schriftlich oder mündlich erhoben werden bei der

Stadt Osterode am Harz
BürgerBüro
Eisensteinstraße 1
37520 Osterode am Harz.


(Augat)

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Radolfshausen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung vom 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Radolfshausen betreibt die Abwasserbeseitigung als eine jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 28.09.2020, in der derzeit geltenden Fassung.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

Abschnitt II – Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Samtgemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

In tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) werden für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden

1. bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m
 2. und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

- b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
- 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft.
- 5. die über die sich nach Nr. 2 lt. b) oder Nr. 4 lit b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, Sportplätze und Friedhöfe, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
- 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- 8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung

bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragsmaßstab Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag wird bei der **Niederschlagswasserbeseitigung** nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.
- (3) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt § 4 Abs. 3.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO)	0,8
Kerngebiete	1,0
 3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke
 4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern
 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind - bezogen auf die Fläche

6. Die Gebietseinordnung nach Abs. 3 richtet sich für Grundstücke,
 - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der
 1. Schmutzwasserbeseitigung 7,00 €
 2. Niederschlagswasserbeseitigung 12,88 €je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.
- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf den vollen Betrag abzurunden.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/Wohnungs- und Teileigentümerinnen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. § 7 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem/der endgültigen Beitragsschuldner/in verrechnet.

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11 Ablösung durch Vertrag

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III - Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Stellt die Samtgemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Samtgemeinde die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) § 7, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses und der Berechenbarkeit des Erstattungsanspruchs.

§ 13 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV – Abwassergebühr

§ 14 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 15 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr für die **Schmutzwasserentsorgung** wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 hat der/die Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 19 Abs. 1) innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers/der Antragstellerin Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 1 m² ist eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 1 m² abgerundet. Die Gebühr wird für das Grundstück nachfolgender Formel berechnet:

Gebühr je Quadratmeter x Summe der überbauten und befestigten Fläche.

- (7) Der/die Gebührenpflichtige hat der Samtgemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Flächen schriftlich mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Flächen hat der/die Gebührenpflichtige auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich der Samtgemeinde mitzuteilen.

- (8) Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Mitteilungspflicht nach Abs. 7 nicht fristgemäß nach, so kann die Samtgemeinde den Umfang der überbauten und befestigten Flächen schätzen.

§ 16 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je m³ Abwasser 2,50 €.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit (m²) jährlich 0,30 €.

§ 17 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/ in; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher/innen oder sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den/die neue/n Pflichtige/n über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem/der neuen Pflichtigen.

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Gebühr vom Beginn des Monats an erhoben, der der Veränderung nachfolgt.
- (3) Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 19

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) In den Fällen des § 17 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld bei der Schmutzwasserbeseitigung für den/die bisherige/n Gebührenpflichtige/n mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Tages und für den/die neue/n Gebührenpflichtige/n mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (3) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 Abs. 2 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Schmutzwassergebühr sind bis zum 1. der Monate Februar bis Dezember des laufenden Kalenderjahres 11 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht für Schmutzwasser erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Beim Niederschlagswasser werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt. Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach Ablauf des Erhebungszeitraums durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr ist anteilig zum 1. der Monate Februar bis Dezember des laufenden Kalenderjahres in 11 Raten zu leisten.
- (5) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 01.02. des folgenden Jahres fällig. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 17) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (6) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abwassergebühren ist die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH (EEW GmbH) in Duderstadt beauftragt.

Abschnitt V – Schlussvorschriften

§ 21

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bzw. der/dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde bzw. der/die von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Samtgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde bzw. der/die von ihr nach § 20 Abs. 6 Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 und § 15 Abs. 6 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 22

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Abgabepflicht ist der Samtgemeinde sowohl vom/von der Veräußernden als auch vom/von der Erwerbenden innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 23

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Samtgemeinde, der Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) kAöR und der EEW GmbH zulässig.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß der Datenschutzgrundverordnung.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 der Samtgemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats anzeigt;
2. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
3. entgegen § 15 Abs. 7 der Samtgemeinde auf deren Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Fläche) schriftlich mitteilt;
4. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Samtgemeinde den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
5. entgegen § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
6. entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde bzw. der/die von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
7. entgegen § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
8. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
9. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Radolfshausen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 19.12.2000, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragsatzung vom 01.10.2019, außer Kraft.

Ebergötzen, den 28.09.2020
Samtgemeinde Radolfshausen

L.S.

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Behre

Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen
Abwasserbeseitigungsanlagen der Samtgemeinde Radolfshausen
[Abwasserbeseitigungssatzung]

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 64), zuletzt geändert durch Art. 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 253 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung vom 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Radolfshausen – nachfolgend Samtgemeinde genannt - betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Samtgemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Im Bereich von Grenzbebauungen gelten Abwasseranlagen, die ausschließlich einer ordnungsgemäßen Gebäudeentwässerung dienen und nur aufgrund der baulichen Situation im öffentlichen Verkehrsraum errichtet werden müssen (z.B. Fallrohranschlüsse und Revisionsöffnungen), bis zur Anbindung an den Hausanschlusskanal als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Unterhaltung, Wartung und bauliche Instandhaltung obliegt dem/der Grundstückseigentümer/in.

Schächte/Inspektionsöffnungen auf Hausanschlussleitungen im öffentlichen Bereich, die ausschließlich die Funktion haben, die gem. § 10 vorgeschriebenen Schächte/Inspektionsöffnungen auf dem Grundstück zu ersetzen, sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Unterhaltung, Wartung und bauliche Instandhaltung obliegt dem/der Grundstückseigentümer/in.

- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Revisionschächte,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Abwasserbehandlungsanlagen (Klärwerke) und ähnliche Anlagen, die von der Samtgemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben einschließlich Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Samtgemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde mit der Aufforderung zum Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

Vom Erfordernis ist insbesondere auszugehen, wenn das anfallende Niederschlagswasser nicht schadlos versickert, als Brauchwasser verwendet oder im Rahmen des Gemeingebrauchs gem. § 32 NWG in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann.

- (2) Niederschlagswasser darf von den Grundstücken aus nicht auf die Straße bzw. den öffentlichen Bereich geleitet werden. Dach- und befestigte Flächen sind ggf. direkt bzw. über Abläufe an den Hausanschluss anzuschließen.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet.

Die Verwendung als Brauchwasser ist der Samtgemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen. Die Samtgemeinde kann die Installation eines Mengenzählers für Brauchwasser verlangen und hierfür eine Gebühr erheben.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden.

Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs und/oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung).

Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Dabei sind die bei der Samtgemeinde erhältlichen Antragsformulare zu benutzen.
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.
- (9) Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen oder Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder deren Zusammensetzungen sind der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Samtgemeinde entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.

§ 7 **Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde zeitgleich zum Antrag auf Baugenehmigung oder zur Bauanzeige einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist.

In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Samtgemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - Berechnung und Dimensionierung einer eventuell notwendigen Rückhaltung und der Drosselung.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Bemessung und Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage (die Bemessung von Leichtflüssigkeitsabscheidern ist nach DIN EN 858 und DIN 1999-100, die von Fettabscheidern nach DIN EN 1825 und DIN 4040-100 nachzuweisen),
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Darstellung sämtlicher Grundleitungen und Schächte
 - Drainageleitungen und -schächte
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder die Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Drainageleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- | | |
|--|-----------|
| - für vorhandene Anlagen | = schwarz |
| - für neue Anlagen Schmutzwasser | = rot |
| - für neue Anlagen Niederschlagswasser | = blau |
| - für abzurechnende Anlagen | = gelb. |

- (4) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen, soweit die Samtgemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser darf nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren.

Soweit keine Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen vorhanden sind, ist die Samtgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Die Samtgemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Samtgemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Der/die Betreiber/in solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 5 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Betreiber/in der Anlage die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.

- (6) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der/die Abwassereinleiter/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 9

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie die Abwasserreinigung und/oder die Schlambeseitigung erschweren oder die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - (belastetes) Grund-, Drän- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1, Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung - insbesondere § 47 Abs. 4 – in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anlage 1 nicht überschreiten. § 8 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Weitergehende Anforderungen sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt. Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen.

Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden.

Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16.06.2020 (BGBl. I S. 1287).

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10

Anschlusskanal/Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigeschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

Die Samtgemeinde kann im Einzelfall auf einen Regenwasserkontrollschacht verzichten, wenn bereits ein Bauwerk für eine Regenrückhaltung an der Grundstücksgrenze vorgesehen ist, welches die Anforderungen an einen Einstiegsschacht erfüllt und die Zugänglichkeit zum Anschlusskanal gewährleistet.

- (2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.

- (3) Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal / die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt bzw. durch Handlungen im Einflussbereich des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin verursacht worden ist.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen. Er/Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Revisionschächte frei zugänglich sind.
- (7) Wird aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ein weiterer Anschluss gewünscht, so ist dieser bei der Samtgemeinde zu beantragen. In Ausnahmefällen kann je nach Größe und Situation des Grundstücks ein weiterer Anschluss zugelassen werden. Der weitere Anschluss wird durch die Samtgemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin bzw. des Antragstellers/der Antragstellerin hergestellt.
- (8) Wird in bereits voll erschlossenen Gebieten durch Grundstücksteilungen oder Hinterliegerbebauung Bedarf für zusätzliche Hausanschlussleitungen geschaffen, so sind diese bei der Samtgemeinde zu beantragen und werden auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin bzw. des Antragstellers/der Antragstellerin hergestellt.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin nach den jeweils geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA A 139 – jeweils in den aktuell gültigen Fassungen - zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.

Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Samtgemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Dies gilt auch für die Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, die entsprechend § 2 Abs. 5 aufgrund der besonderen baulichen Situation im öffentlichen Verkehrsraum hergestellt worden sind.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen.

Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Samtgemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 5 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen sowie Dichtheitsprüfungen und Kanal-TV-Untersuchungen durchzuführen. Das Zutrittsrecht schließt das Betreten des zu entwässernden Grundstücks und das Befahren und Untersuchen der Grundstücksentwässerungsanlage mit Kanal-TV-Kameras ein.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Samtgemeinde kann über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderte Dichtheitsprüfung hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Samtgemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Höhe des nächsthöheren Wasseraustrittspunkts (Schacht oder Straßenablauf) im Kanalnetz oberhalb des Hausanschlusses plus 10 cm. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 – jeweils in der aktuell gültigen Fassung - gegen Rückstau abgesichert sein. Die Rückstauverschlüsse sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Rückstauverschlüsse nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche

Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Fäkalschlammabeseitigung und für abflusslose Sammelgruben

§ 14

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können. Der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Samtgemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber/in anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 15

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 12 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Samtgemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 16

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261 Teil 1 – in der aktuell gültigen Fassung -, entleert oder entschlammung.

- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalaschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklämung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklämung hat mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklämung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger/eine Fachkundige für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 4), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 19 **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern oder werden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage stillgelegt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies der Samtgemeinde anzuzeigen. Die Samtgemeinde entscheidet, ob die Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden müssen. Die Kosten hierfür trägt der/die Grundstückseigentümer/in.

§ 20 **Befreiungen**

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat

der/die Grundstückseigentümer/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (7) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 22 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. 2019, 316) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 20.05.2019 (Nds. GVBl, Nr. 8, S. 88) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) ein Zwangsgeld bis zu 100.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des/der Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes - in der jeweils gültigen Fassung - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 3 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. § 4 Abs. 3 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. §§ 8, 9, 14 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 7. § 9 Abs. 7 Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen und Einleitungswerte zu erreichen;
 8. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 9. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt oder Mängel nicht wie von der Samtgemeinde gefordert beseitigt;
 10. § 12 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 11. § 12 Abs. 3 nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück sicherstellt;
 12. § 14 Abs. 1 die Entleerung/Entschlammung behindert;

13. § 15 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 14. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 15. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 16. § 19 eine Altanlage nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann oder die Anzeige zur Stilllegung von Anschlussleitungen unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 24

Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge, für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Eigentümer und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Samtgemeinde, der Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) kAöR, des von der Samtgemeinde beauftragten Ingenieurbüros und der EEW GmbH zulässig.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß der Datenschutzgrundverordnung.

§ 26

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen vom 18.10.2000 außer Kraft.

Ebergötzen, den 28.09.2020
Samtgemeinde Radolfshausen

L.S.

Der Samtgemeindebürgermeister

Gez. Arne Behre

Anlage 1

1. Allgemeine Parameter			Anzuwendende DIN-Normen
a) Temperatur: 35° C			DIN 38404-C4
b) pH-Wert wenigstens: 6,5 höchstens: 10,0			DIN EN ISO 10523
c) Absetzbare Stoffe soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:			DIN 38409-H9
1-10ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit			DIN 38409-H9-2
2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren: 250 mg/l			DIN 38409-H17
3. Kohlenwasserstoffe			
a) direkt abscheidbar: 50 mg/l (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)			DIN EN ISO 9377-2
b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoff erforderlich ist: Kohlenwasserstoff, gesamt 20 mg/l			DIN EN ISO 9377-2
c) absorbierbare organische Halogenverbindung (AOX) 1 mg/l			DIN EN ISO 10301
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlorid (Cl) 0,5 mg/l			DIN EN ISO 10301
4. Organische halogenfreie Lösungsmittel			
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht.			
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen	(As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
b) Blei	(Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-6 E6-2 DIN EN ISO 11885-E 22
c) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 5961
d) Chrom 6wertig	(Cr[VI])	0,2 mg/l	DIN 38405-D24
e) Chrom	(Cr)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
f) Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
g) Nickel	(Ni)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
h) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l	DIN EN ISO 12846-E 12
i) Selen	(Se)	1,0 mg/l	DIN 38405-D23-2
j) Zink	(Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
k) Zinn	(Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
l) Cobalt	(Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
m) Silber	(Ag)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
n) Antimon	(Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
o) Barium	(Ba)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
p) Aluminium	(Al)	Keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	
q) Eisen	(Fe)	Keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	

6. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l	DIN EN ISO 11732-E23
b) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l	DIN 38405-D13-1
c) Cyanid, leicht freisetzbar		1,0 mg/l	DIN 38405-D13-2
d) Fluorid	(F)	50 mg/l	DIN EN ISO 10304-1
e) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 D 10
f) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1
g) Phosphorverbindungen	(P)	15 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
h) Sulfid	(S)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27
7. Organische Stoffe			
a) wasserdampfvlüchtige , halogenfreie Phenole	(als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	DIN 38409-H16-2
b) Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer (mechanisch-biologischen) Kläranlage visuell nicht mehr als gefärbt scheint	DIN EN ISO 7887
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung		100 mg/l	„Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin-Kirchengemeinde Nienstedt-Förste in D-37 520 Osterode am Harz.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Martins-Kirchengemeinde für den Friedhof in Nienstedt-Förste am 24.09.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

- a) wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- c) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

- a) wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- b) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

A ERDBESTATTUNGEN

1. EINZELGRAB

für 30 Jahre

1.	Totgeburten	600,00 €
2.	Kinder bis zu 5 Jahren	600,00 €
3.	Personen über 5 Jahre	1.200,00 €
a)	für jedes Jahr der Verlängerung	40,00 €

2. EINZELRASENGRAB

für 30 Jahre

a)	Personen über 5 Jahre	1.795,00 €
b)	Zusätzliche Kosten für Namensplatte (60x40) liefern und auf 2 Traversen verlegen	620,00 €
c)	für jedes Jahr der Verlängerung	60,00 €
d)	Zusätzliche Beschriftung der Namensplatte bei Zweitbelegung (Aufnehmen und wieder Verlegen der Platte)	315,00 €

3. DOPPELGRAB (2 Grabstellen)

für 30 Jahre

a)	Personen über 5 Jahre	1.770,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung	60,00 €

4. DOPPELRASENGRAB (2 Grabstellen)

für 30 Jahre

a)	Personen über 5 Jahre	2.840,00 €
b)	Zusätzliche Kosten für Namensplatte (60x40) liefern und auf 4 Traversen verlegen	625,00 €
c)	für jedes Jahr der Verlängerung	95,00 €
d)	Zusätzliche Beschriftung der Namensplatte bei Zweitbelegung (Aufnehmen und wieder Verlegen der Platte)	305,00 €

B FEUERBESTATTUNGEN

1. URNENGRAB

für 25 Jahre

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) Personen über 5 Jahre | 900,00 € |
| b) Einfassungen aus Edelstahl | 125,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung | 40,00 € |

2. URNENRASENGRAB (Mit Namensplatte)

für 25 Jahre

- | | |
|---|------------|
| a) Personen über 5 Jahre | 1.350,00 € |
| b) Zusätzliche Kosten für Namensplatte
liefern und auf 2 Traversen verlegen | 600,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung | 50,00 € |
| d) Zusätzliche Beschriftung der Namensplatte
bei Zweitbelegung
(Aufnehmen und wieder Verlegen der Platte) | 305,00 € |

3. URNENRASENGRAB (Ohne Namensplatte)

für 25 Jahre

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) Personen über 5 Jahre | 970,00 € |
|--------------------------|----------|

4. Pflegefreies URNENGRAB (Abt IV)

für 25 Jahre

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) Personen über 5 Jahre | 2.400,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 96,00 € |

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Verlängerungs-Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II Nummer 3

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- | | |
|--|----------|
| 1. Erdbestattung (Personen bis 5 Jahre) | 180,00 € |
| 2. Erdbestattung (Personen über 5 Jahre) | 670,00 € |
| 3. Urnenbeisetzung | 150,00 € |

III. Genehmigungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Errichtung und Änderung von Grabmalen
(einschl. Überprüfung der Standfestigkeit bei stehenden Grabmalen) | 80,00 € |
|--|---------|

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: | 110,00 € |
| 2. Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: | 250,00 € |

§ 7 - Sonstige Gebühren

- Grabflächenpflege nach vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte
(Einebnung und Begrünung nebst Pflege durch Friedhofsgärtner)
pro Jahr:
 - Urnengrab 25,00 €
 - Einzelgrab 30,00 €
 - Doppelgrab 40,00 €
- Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 13.08.2019 außer Kraft.

Nienstedt-Förste, den 24.09.2020

Der Kirchenvorstand:

gez. Wächter
Vorsitzende

Siegel

gez. Pätzold
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 28.09.2020

Der Kirchenkreisvorstand:

genehmigt unter lfd. Nr. **1766/2020**

Siegel

gez. i.V. Slawik

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 13.08.2019

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin-Kirchengemeinde Nienstedt-Förste in D-37 520 Osterode am Harz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Martin-Kirchengemeinde Nienstedt-Förste für den Friedhof in Nienstedt am 24.09.2020 folgenden Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

Die Friedhofsordnung (FO) vom 13.08.2019 wird in folgenden Paragraphen geändert:

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) Urnenrasenreihengrabstätten (ohne Namenplatte) | (§ 14) |
| d) Urnengrabstätten | (§ 15) |
| e) Urnenrasengrabstätten (mit Namensplatte) | (§ 15 b) |
| f) Rasengrabstätten | (§ 15 c) |
| g) Pflegefreie Urnengrabstätten (Abt. IV) | (§ 15 d) |

§ 15 d Pflegefreie Urnengrabstätten (Abt IV)

(1) Pflegefreie Urnengrabstätten werden mit einer Grabstelle zur Bestattung von bis zu zwei Aschen für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Eine zusätzliche Beisetzung gemäß § 11 Absatz 5 ist nicht möglich.

(2) Der Nutzungsberechtigte errichtet auf der pflegefreien Urnengrabstätte ein stehendes Grabmal mit einer Höhe von maximal 70 cm und einer Breite von maximal 45 cm. Liegende Grabmale (Kissen) sind nicht zulässig.

(3) Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte. Trauerfloristik und anderer Blumenschmuck sind an der dafür vorgesehenen Stelle abzulegen (Gedenkstein).

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas Anderes ergibt, gelten für pflegefreie Urnengrabstätten auch die Vorschriften für Urnenrasengrabstätten (§ 15b)

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Nachtrag zur Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nienstedt-Förste, den 24.09.2020

Der Kirchenvorstand:

gez. Wächter
Vorsitzende

Siegel

gez. Pätzold
Kirchenvorsteher

Der vorstehende Nachtrag zur Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt

Northeim, den 28.09.2020

Der Kirchenkreisvorstand:

genehmigt unter lfd. Nr. **1767/2020**

Siegel

gez. i.V. Slawik

Bekanntmachung

Verbandsschauen des Unterhaltungsverbandes Schwülme

Der Unterhaltungsverband Schwülme führt gemäß seiner Satzung im Jahr 2020 die Verbandsschauen an folgenden Tagen durch:

Montag, 02. November 2020 – 8.30 Uhr

Schaubezirk I: Schwülme von Hettensen (Straßenbrücke) bis zur Kreisgrenze zwischen Adelebsen und Offensen einschl. Notgraben Lödingsen/Adelebsen
Beginn: Straßenbrücke Hettensen

Mittwoch, 04. November 2020 – 8.30 Uhr

Schaubezirk II: Auschnippe von Dransfeld (ehemalige Bahnlinie) bis zur Schwülme
Beginn: Bahnunterführung An der Flütthe, Dransfeld

Montag, 09. November 2020 – 8.30 Uhr

Schaubezirk III: Schwülme von der Kreisgrenze zwischen Adelebsen und Offensen bis zur Landesgrenze zwischen Ahlbershausen/Schoningen und Vernawahlshausen
Beginn: Zugangsweg Friedhof Offensen

Mittwoch, 11. November 2020 – 8.30 Uhr

Schaubezirk IV: Hessenbach von der Landesgrenze zwischen Fürstenhagen und Heisebeck (einschl. Arenborn von der Einmündung des Bleichbornes am westlichen Ortsrand) bis zur Schwülme
Beginn: Kirche Heisebeck

Montag, 02. November 2020 – 8.30 Uhr

Schaubezirk V: Ahle von der B 497 (3 km südlich Neuhaus) bis Sohlingen (Straßenbrücke)
Beginn: Parkplatz B 497

Mittwoch, 04. November 2020 – 8.30 Uhr

Schaubezirk VI: Ahle von Sohlingen (Straßenbrücke) bis zur Schwülme, Italbach von Eschershausen (Abzweigung Schmiebeke/Mühlengraben am nördlichen Ortsrand) bis zur Ahle, Martinsbach von der Kreisstraße Vahle/Eschershausen bis zur Ahle
Beginn: Straßenbrücke Sohlingen

Montag, 09. November 2020 – 8.30 Uhr

Schaubezirk VII: Schwülme von der Landesgrenze zwischen Ahlbershausen/Schoningen und Vernawahlshausen bis zur Weser einschließlich Flutmulde Lippoldsberg/Bodenfelde
Beginn: Landesgrenze

Mittwoch, 11. November 2020 – 8.30 Uhr

Schaubezirk VIII: Rehbach I von Delliehausen (Einmündung der Brunie) bis zur Ahle, Malliehagenbach von Dinkelhausen (südlich Kreisstraßenbrücke) bis zum Rehbach
Beginn: Rehbachbrücke im Espoler Weg, Delliehausen

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an den Schauen teilzunehmen.

Uslar, 29.09.2020

Der Verbandsvorsteher

